

(Die Beschlagnahme des Kupfermaterials auf Gebäuden.) Die Heranziehung des Dachkupfers für Kriegszwecke erfolgte bisher auf Grund freier Vereinbarung, die in jedem einzelnen Falle zwischen dem Hauseigentümer und der Militärverwaltung getroffen wurde. Nach einer am 12. d. verlautbarten Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung wurde jedoch nunmehr alles noch vorhandene Kupfermaterial der Eindeckungen von Gebäuden (Kupferdächer, Kuppeln, Dachgesimse, Verzierungen, Dach- und Abflurinnen usw. aus Kupfer) sowie das Kupfermaterial der Blitzableitungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommen. Auch solches Kupfermaterial der in Rede stehenden Art, das sich auf nicht mit Kupfer gedeckten Gebäuden befindet, fällt unter die Bestimmungen der Verordnung. Die Eigentümer des hienach in Anspruch genommenen Kupfermaterials sind innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Verlautbarung der Verordnung, das ist also bis zum 10. Dezember 1916, befugt, das Kupfermaterial auf Grund einer freien Vereinbarung an das zuständige Militärkommando zu veräußern. Jede andre Veräußerung (ausgenommen die Veräußerung samt dem betreffenden Gebäude) sowie jede sonstige Verwendung des Kupfermaterials ist untersagt; Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot würden strengstens geahndet werden. Aus triftigen Gründen kann das Ministerium für öffentliche Arbeiten auf besonderes Ansuchen Ausnahmen von der Inanspruchnahme bewilligen. Bei Kupfermaterial von künstlerischem oder historischem Wert erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium. Insofern bezüglich der Abgabe des in Anspruch genommenen Kupfermaterials sowie bezüglich der seitens der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung bis zum oberwähnten Endtermin ein gütliches Uebereinkommen nicht zustande kommt, wird nach durchgeführter Schätzung der Austausch des Kupfermaterials durch die Militärverwaltung bewirkt. Bezüglich des Kupfermaterials der staatlichen und kirchlichen Gebäude wurden bereits früher besondere Verfügungen getroffen.